



infobrief 31/07

Montag, 12. November 2007

CR

Stichwörter

Zahlungsverzug, Inkassokosten, Konsumentenkredit

A Sachverhalt

Ein Verbraucher hatte im Rahmen einer Kfz-Finanzierung ein Darlehen mit einer monatlichen Ratenzahlung von 141,00 EUR vereinbart, die jeweils zum 1. eines Monats fällig sein sollte. In der Folgezeit zahlte er zwei Raten für die Monate Oktober und November 2007 nicht. Daraufhin suchte ihn ein Mitarbeiter einer so genannten Service GmbH im Auftrag des den Kfz-Kauf finanzierenden Unternehmens am 5. November 2007 auf. Für diesen Besuch wurden ihm 178,00 EUR im Nachhinein in Rechnung gestellt. Daraufhin wandte sich der Verbraucher an eine Verbraucherzentrale mit der Bitte um Prüfung, ob ein entsprechender Anspruch besteht.

B Stellungnahme

Sofern ein Schuldner in Verzug gerät, hat der Gläubiger gemäß §§ 280 Abs. 2 i.V.m. 286 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens und gemäß § 288 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen als pauschalierter Mindestschaden i.H.v. 5 % p. a. über dem Basiszinssatz. Beide Ansprüche können kumulativ geltend gemacht werden (vgl. § 288 Abs. 4 BGB). Der Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens kann grundsätzlich auch die Inkassokosten umfassen.

Voraussetzung für einen Anspruch des Gläubigers ist zunächst, dass der Schuldner gemäß § 286 BGB in Verzug gerät. Nach § 286 Abs. 1 BGB bedarf es grundsätzlich nach Eintritt der Fälligkeit einer Mahnung um den Schuldner in Verzug zu setzen. Hiervon macht § 286 Abs. 2 BGB Nr. 1 BGB allerdings eine Ausnahme für den Fall, dass für die Leistung nach dem Kalender eine Zeit bestimmt ist. Ist - wie hier - Ratenzahlung jeweils zum 1. eines Monats vereinbart worden, so liegt eine kalendermäßige Fälligkeitsbestimmung gemäß § 271 BGB in diesem Sinne vor und der Schuldner gerät durch die Nichtzahlung mit einer Rate ohne dass es einer weiteren Handlung des Gläubigers bedarf in Verzug, wenn er die Nichtzahlung - was aufgrund der Beweislastumkehr in § 286 Abs. 4 BGB zu unterstellen ist - zu vertreten hat.

Der Umfang eines Schadensersatzanspruchs ist in den §§ 249 ff. BGB geregelt. Danach ist der Gläubiger so zu stellen, als wenn der Schuldner rechtzeitig erfüllt hätte. Ersatzfähig sind nach ständiger Rechtsprechung daher die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten durch einen Rechtsanwalt. Diese wären dem Gläubiger regelmäßig nicht entstanden, wenn der Schuldner fristgerecht gezahlt hätte. Bisher nicht vom BGH entschieden ist allerdings, ob der Gläubiger auch die Kosten für ein Inkassobüro als Verzugschaden geltend machen kann, da sie erheb-

lich höher sind als Mahnungsbemühungen des Gläubigers selbst. Zumal die vorgerichtlichen Aufwendungen eines Rechtsanwalts mit dem Prozesshonorar abgegolten sind, sodass er im Falle eines Prozesses mehr bezahlen müsste, als er bei Einschaltung eines Rechtsanwalts hätte bezahlen müssen.

Aus § 254 Abs. 2 BGB folgt, dass der Gläubiger eine Schadensminderungspflicht trifft, so dass nur diejenigen Kosten zu ersetzen sind, die notwendig waren, um die Forderung einzutreiben (vgl. Palandt/Heinrichs 64. Aufl., BGB, § 286 Rn. 49).

Grundsätzlich gilt daher, dass die Kosten eines Inkassounternehmens nur dann zu ersetzen sind, wenn seine Beauftragung sinnvoll war, was immer dann der Fall ist, wenn dadurch ein Prozess vermieden werden kann. Kein Anspruch auf Erstattung besteht daher, wenn sich die Einschaltung des Inkassounternehmens im Nachhinein als erfolglos erweist und doch noch ein Rechtsanwalt beauftragt wird (OLG Dresden, Urteil vom 01.12.1993, Az. 5 U 68/93, NJW-RR 1994, 1139).

Soweit ein Schuldner erkennen lässt, dass er Einwendungen gegen die Forderung geltend machen wird oder zahlungsunfähig ist, wird regelmäßig die Einschaltung eines Rechtsanwalts notwendig sein, sodass nur bei unbestrittenen Forderungen die Einschaltung eines Inkassounternehmens für erforderlich gehalten werden darf (OLG Karlsruhe, NJW-RR 1987, 15; 1987, 1506). Die Einschaltung eines Inkassounternehmens darf keine von vornherein erkennbare, lediglich zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme des Gläubigers sein.

Das AG Zossen (Urteil vom 13.12.2006, Az. 2 C 229/06) geht sogar noch weiter:

„Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beauftragung eines Inkassounternehmens. Hierbei handelt es sich um einen Verzugsschaden, der jedoch nicht erstattungsfähig ist, wenn er unter Verstoß gegen die Schadensminderungsobligiertheit verursacht wurde. Vor der Beauftragung eines Inkassounternehmens ist die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens vorzuziehen, da dieses bei mindestens gleicher Effektivität nicht zur Verursachung weiterer Kosten führt.“

Auch hinsichtlich der Höhe der Inkassokosten haben sich in der Instanzrechtsprechung mittlerweile erhebliche Einschränkungen der Ersatzfähigkeit durchgesetzt. Anerkannt ist die Auffassung, dass die Inkassokosten maximal in Höhe eines alternativ zu beauftragenden Rechtsanwaltes zu erstatten sind, da sie nur insoweit noch als erforderlich betrachtet werden können. Die Regelgebühr für eine durchschnittliche Angelegenheit, wie etwa die Mahnung bei Zahlungsverzug beträgt nach Nr. 2300 VV-RVG das 1,3fache einer Gebühr. Gemäß § 13 RVG belaufen sich die Gebühren bei einem Gegenstandswert bis 300 EUR auf 25 EUR. Es gilt also, dass bis zu einem Streitwert von 300 EUR, wie dies hier der Fall ist, maximal 25 EUR mal 1,3 zzgl. Auslagenpauschale i.H.v. 3,75 EUR, für eine Zahlungsaufforderung insgesamt also 36,25 EUR verlangt werden können. Die Umsatzsteuer von 4.60 EUR wird in der Regel nicht Erstattungspflichtig sein, da der Gläubiger in den meisten Fällen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Soweit die unbeschränkte Übernahme der "Inkassovergütung" in den AGBs eines Unternehmens enthalten ist, stellt dies daher einen Verstoß gegen § 307 Abs. 1 BGB dar (LG Kassel,

Beschluss vom 06.12.2006, AZ 3 T 741/06; siehe: www.money-advice.net unter ID: 39734). Die absolute Grenze für die Höhe der Inkassokosten findet sich schließlich in § 138 BGB.

C Fazit

Grundsätzlich gilt daher:

- Inkassokosten sind nicht erstattungsfähig, wenn später doch noch ein Rechtsanwalt beauftragt, die Forderung bestritten oder dem Gläubiger mitgeteilt wurde, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist
- Inkassokosten sind der Höhe nach beschränkt auf vergleichbare Rechtsanwaltskosten.
- Inkassokosten müssen darüber hinaus immer auch erforderlich gewesen sein. Hausbesuche zur Klärung der Situation gehören dazu offensichtlich nicht, weil dies schriftlich oder telefonisch erheblich kostengünstiger erreicht werden kann.

Geht man davon aus, dass die Forderung unbestritten war, kann die Einschaltung eines Inkassobüros zwar zulässig sein. Ein persönlicher Besuch eines Mitarbeiters allerdings dürfte nicht ernsthaft für erforderlich gehalten werden, zumal auch dann, wenn eine Leistung nach dem Kalender bestimmt ist, eine Mahnung der übliche und auch kostengünstigere Weg ist, an die Zahlung zu erinnern. Bei der Einschaltung des Inkassobüros handelt es sich daher vorliegend um eine von vornherein erkennbare, lediglich zusätzliche Kosten verursachende Maßnahme. Die Einschaltung des Inkassobüros stellt daher im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Zudem hält sich die Höhe der geltend gemachten Inkassokosten deutlich über den als ersatzfähig anerkannten Rahmen.